

Hoya-Diepholz'sche Landschaft

Förderrichtlinien

Stand 23.02.2017

Präambel

Die Hoya-Diepholz'sche Landschaft mit Sitz in Nienburg an der Weser (Niedersachsen) war ursprünglich eine ständisch gegliederte Institution, die schon über 500 Jahre bezeugt, aber wohl weit älter ist. In der Landschaft waren die Landbesitzenden organisiert, die die Bevölkerung eines Landesteils gegenüber dem Herrscherhaus vertraten und u. a. für die Festsetzung und Einziehung der Abgaben und Steuern verantwortlich waren. Früher gab es in den meisten deutschen Ländern Landschaften. Im Laufe der Zeit nahm ihre gesellschaftliche Bedeutung ab, so dass sich viele dieser Vertretungen letztlich nicht behaupten konnten. Nur im einstigen Königreich Hannover blieben sieben Landschaften trotz aller Widrigkeiten bis heute bestehen, auch wenn sich die Zusammensetzung und die Aufgaben veränderten.

Neben der Wahrnehmung kultureller Aufgaben ist die Hoya-Diepholz'sche Landschaft gemeinsam mit den anderen historischen Landschaften in Niedersachsen Träger der seit 1750 bestehenden Landschaftlichen Brandkasse, die heute ein wesentlicher Teil der VGH in Hannover ist.

Die Hoya-Diepholz'sche Landschaft fördert in begrenztem Umfang soziale und kulturelle Projekte aus eigenen Mitteln sowie aus Mitteln der VGH.

§ 1. Förderzweck

Die Hoya-Diepholz'sche Landschaft fördert Projekte, die dazu beitragen

- kulturelle Werte zu wahren,
- geschichtliche Zusammenhänge zu erforschen und zu publizieren,
- Kulturdenkmale zu erhalten und
- das soziale Miteinander und die Integration benachteiligter Gruppen zu verbessern.

Darüber hinaus vergibt die Hoya-Diepholz'sche Landschaft auch Auszeichnungen und Preise in ihrem Fördergebiet, wie z.B. die Auszeichnung der besten Landwirtschaftsschüler an den Fachschulen.

Projekte der Kirchen werden grundsätzlich nicht gefördert. Ortschroniken nur im begrenzten Umfang bis max. 750,- € pro Förderantrag und einer Entstehungszeit des Ortes vor dem 16. Jahrhundert.

§2. Fördergebiet

Die Hoya-Diepholz'sche Landschaft fördert ausschließlich Projekte in ihrem historischen Wirkungsbereich, der Teilen der heutigen Landkreise Nienburg/Weser, Diepholz, Verden und Oldenburg entspricht.

Für den Landkreis Nienburg/Weser sind dies die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Liebenau, Marklohe, Mittelweser ohne Husum und Leese, Uchte ohne Warmßen und Raddestorf, die Stadt Nienburg/Weser und der Flecken Steyerberg.

Für den Landkreis Diepholz sind dies die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, die Gemeinden Wagenfeld und Weyhe, die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg. Von der Gemeinde Stuhr gehören die Ortsteile Brinkum, Fahrenhorst, Groß Mackenstedt, Heiligenrode und Seckenhausen dazu (ehem. Kreis Grafschaft Hoya).

Für den Landkreis Verden sind dies die Gemeinde Dörverden und die Ortsteile Hönisch und Döhlbergen-Hutbergen (Ortsteile der Stadt Verden), Blender und Morsum (letztere sind Mitglieder der Samtgemeinde Thedinghausen).

Für den Landkreis Oldenburg ist dies die Samtgemeinde Harpstedt.

§3. Fördervoraussetzungen

- (1) Der Fördermittelempfänger sollte eine gemeinnützige oder eine öffentliche Institution sein. Privatpersonen und nicht gemeinnützige Vereine werden nur in Ausnahmefällen gefördert.
- (2) Fördermittel werden nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrags bewilligt.
- (3) Vorzugsweise werden Projekte gefördert, die einen Eigenanteil von mindestens 50 % nachweisen und die nach Auslaufen der Förderung aus sich selbst heraus weiterlaufen.
- (4) Die Verwendung der Fördermittel ist über einen Verwendungsnachweis und einen Projektbericht zu dokumentieren. Die Hoya-Diepholz'sche Landschaft fühlt sich für zwei Jahre an die Förderzusage gebunden. Die Fördermittel werden erst nach Abschluss des Förderprojektes und Vorlage einer Endabrechnung ausgezahlt. Mit mehrheitlicher Zustimmung der Vorsitzenden der drei Curien kann die Förderung auch vorher ausgezahlt werden.
- (5) Der Fördermittelempfänger hat auf die Unterstützung durch die Hoya-Diepholz'sche Landschaft in geeigneter Form öffentlichkeitswirksam hinzuweisen.

§4. Antragsverfahren

Die Hoya-Diepholz'sche Landschaft entscheidet jeweils im Winter auf Grundlage der eingegangenen Anträge über eine Projektförderung. Förderanträge sind spätestens bis zum 10. Oktober für das darauffolgende Jahr zu stellen.

Die Hoya-Diepholz'sche Landschaft behält es sich vor,

- Anträge ohne Begründung abzulehnen,
- temporäre Schwerpunktsetzungen bei ihrer Projektförderung vorzunehmen,
- die Medien über Projektförderungen sowie Projektergebnisse zu informieren,
- geförderte Projekte auf ihrer Homepage vorzustellen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Werden Projekte nicht gemäß des Antrags durchgeführt, sind Fördermittel zurückzuerstatten.